Webinar zum StaRUG - Sanierung ohne Insolvenz!?

Schultze & Braun

Tobias Hartwig, MBA
Dipl.-Wirtschaftsjurist (FH)

Rüdiger Bauch
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht

Dr. Ludwig J. Weber, LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Agenda

1. Einführung
2. Neues zu den Insolvenzgründen
3. Die bisherige (außergerichtliche) Sanierung
4. Die zukünftige außergerichtliche Sanierung
5. Haftungsrisiken
6. Fragen / Diskussion

1. Einführung (SanInsFoG)

Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts

Art. 1	Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG)	Umsetzung der EU-Richtlinie durch Einführung eines sog. präventiven Restrukturierungsrahmens
Art. 5	Änderung der Insolvenzordnung	Antragspflichten Zugang zur Eigenverwaltung
Art. 10	Änderung des COVID-19 Insolvenzaussetzungsgesetzes	Weitere Erleichterungen bis Ende 2021

Inkrafttreten: am 1. Januar 2021

2. Neues zu den Insolvenzgründen

Änderung InsO – Anpassung der Insolvenzgründe

Änderung der (Regel-)Prognosezeiträume:

a) Zahlungsunfähigkeit

- wie bisher — 3 Wochen

b) Überschuldung

- Neu — 12 Monate, § 19 Abs. 2 InsO

Keine Überschuldung, wenn Fortführung des Unternehmens überwiegend wahrscheinlich ist.

- Bisher — Laufendes und folgendes Geschäftsjahr

c) Drohende Zahlungsunfähigkeit

- Neu — 24 Monate, § 18 Abs. 2 InsO
- Bisher — Laufendes und folgendes Geschäftsjahr

Fazit: Drohende Zahlungsunfähigkeit jetzt ohne Überschuldung möglich!

2. Neues zu den Insolvenzgründen

Änderung InsO – Anpassung der Insolvenzgründe

Die Covid-Ausnahmen des (Regel-)Prognosezeitraums bei Überschuldung

4 Monate

- von 1. Januar bis 31. Dezember 2021
- wenn zum 31. Dezember 2020 keine Zahlungsunfähigkeit vorlag
- wenn positives Ergebnis aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor 1. Januar 2020
- wenn Umsatz aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in 2020 im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 40% eingebrochen ist
- **1. Verlängerung bis 31. Januar 2021 unter bestimmten Voraussetzungen!**

2. Neues zu den Insolvenzgründen

Änderung InsO – Anpassung der Insolvenzgründe

- § 1 Abs. 3 CovInsAG:
  - **Verlängerung bis 30. April 2021 ?**
    - Die aktuellen Änderungsvorschläge sehen vor, die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30. April 2021 zu verlängern.
    - Die Verlängerung soll den Schuldnern zugutekommen, die einen Anspruch auf finanzielle Hilfen aus den aufgelegten Corona-Hilfsprogrammen haben und deren Auszahlung noch aussteht. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die Hilfe bis zum 28. Februar 2021 beantragt wird und die erlangbare Hilfeleistung zur Beseitigung der Insolvenzreife geeignet ist. Auf die tatsächliche Antragstellung kommt es jedoch ausnahmsweise nicht an, wenn eine Beantragung der Hilfen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen bis zum 28. Februar 2021 nicht möglich ist. In diesen Fällen soll auf die Antragsberechtigung abgestellt werden.
    - Wie schon bisher gilt die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nur, wenn die Krise des Unternehmens pandemiebedingt ist, mit einer Auszahlung der Hilfen zu rechnen ist und hierdurch eine Überlebenschance für das Unternehmen besteht.

3. Die neue außergerichtliche Sanierung

c) Änderung InsO – Änderung Insolvenzverschleppung

§ 15a InsO: Änderung der Antragspflichten → ohne schuldhaftes Zögern

- spätestens **3 Wochen** nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit (wie bisher)
- spätestens **6 Wochen** nach Eintritt der Überschuldung (neu!)

§ 15b InsO: Neue zentrale Regelung für Haftung (dazu am Schluss noch weitere Info)

- § 64 GmbHG wird aufgehoben
- Privilegierung von Zahlungen im ordentlichen Geschäftsgang, insbesondere solche, die zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs dienen
- Sofern nicht rechtzeitig Antrag gestellt, i.d.R. keine Privilegierung!

3. Die bisherige (außergerichtliche) Sanierung

a) Außerhalb eines Insolvenzverfahrens

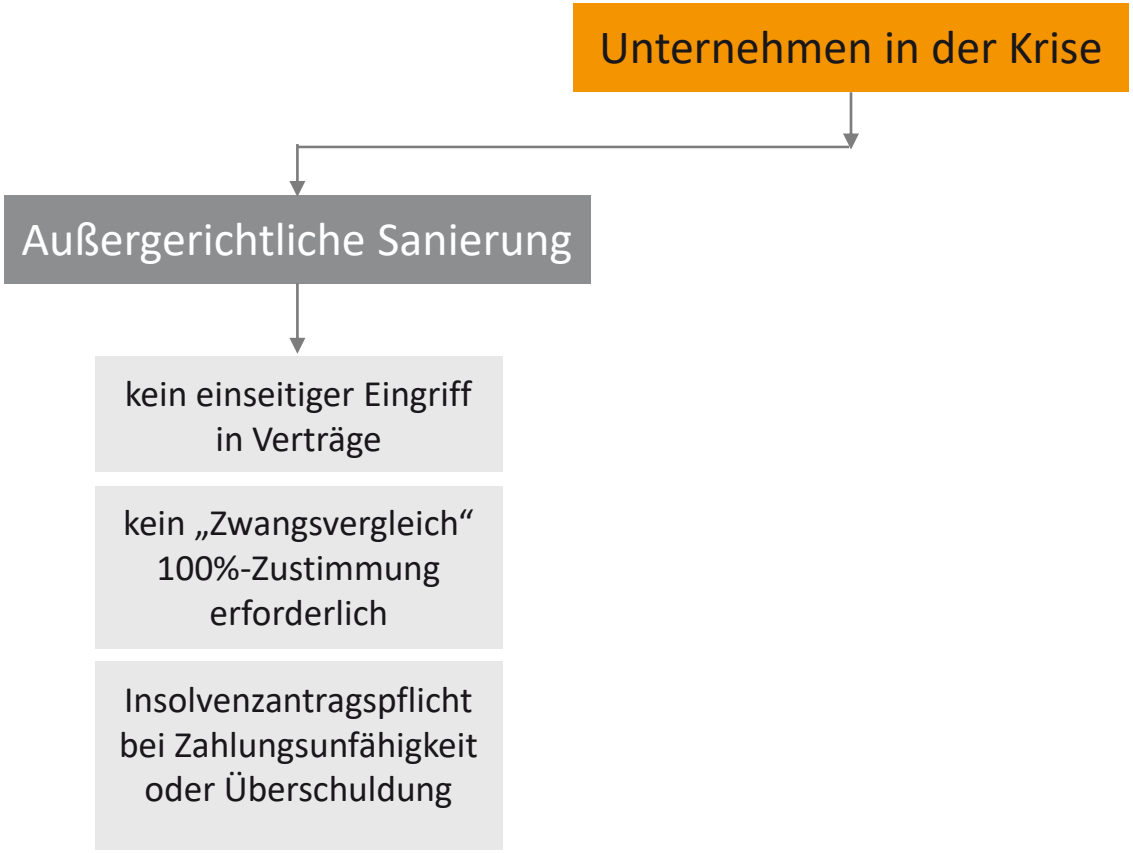

3. Die bisherige (außergerichtliche) Sanierung

b) Im Rahmen eines Insolvenzverfahrens

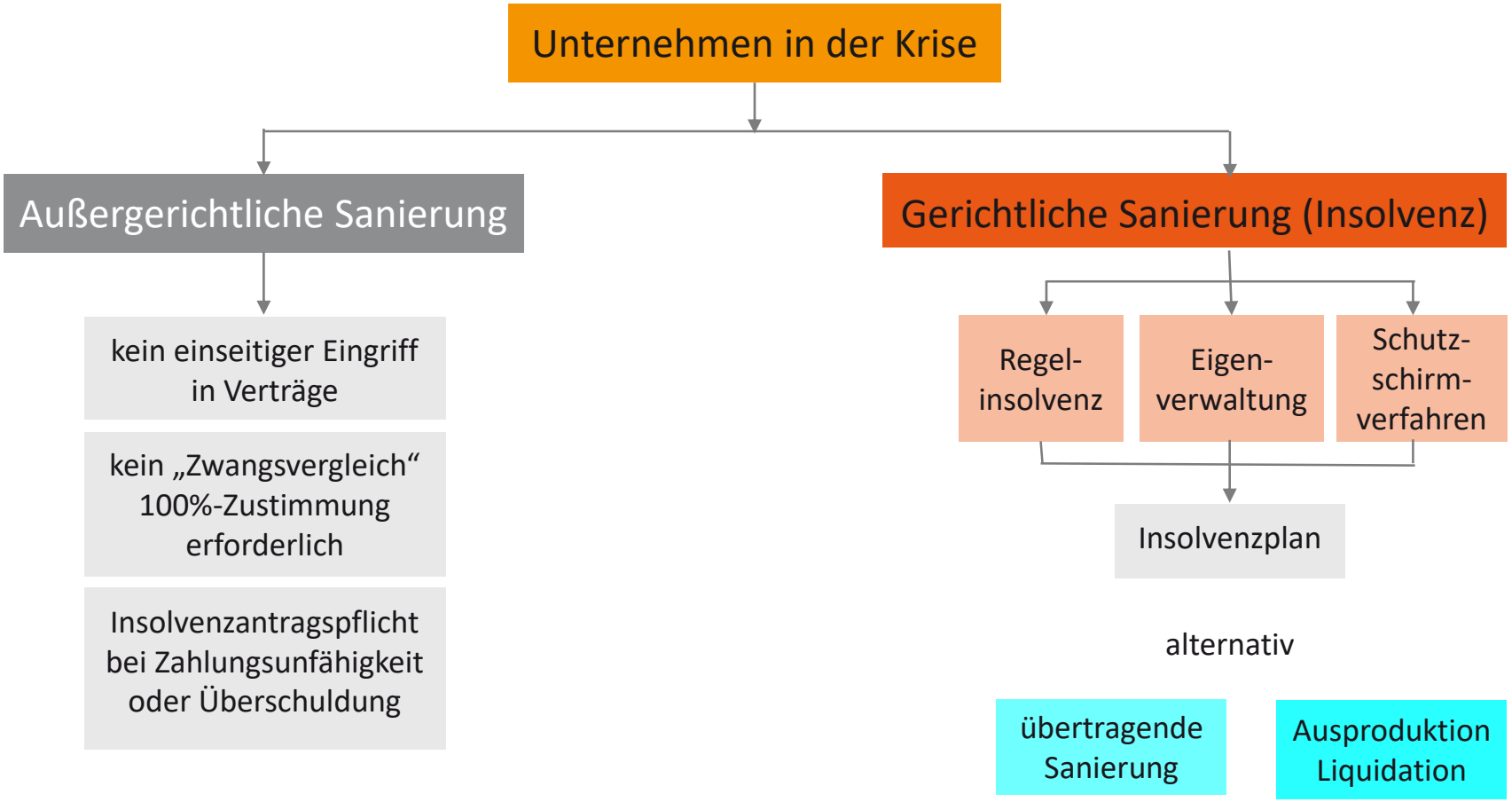

3. Die bisherige (außergerichtliche) Sanierung

c) Kein Mittelweg

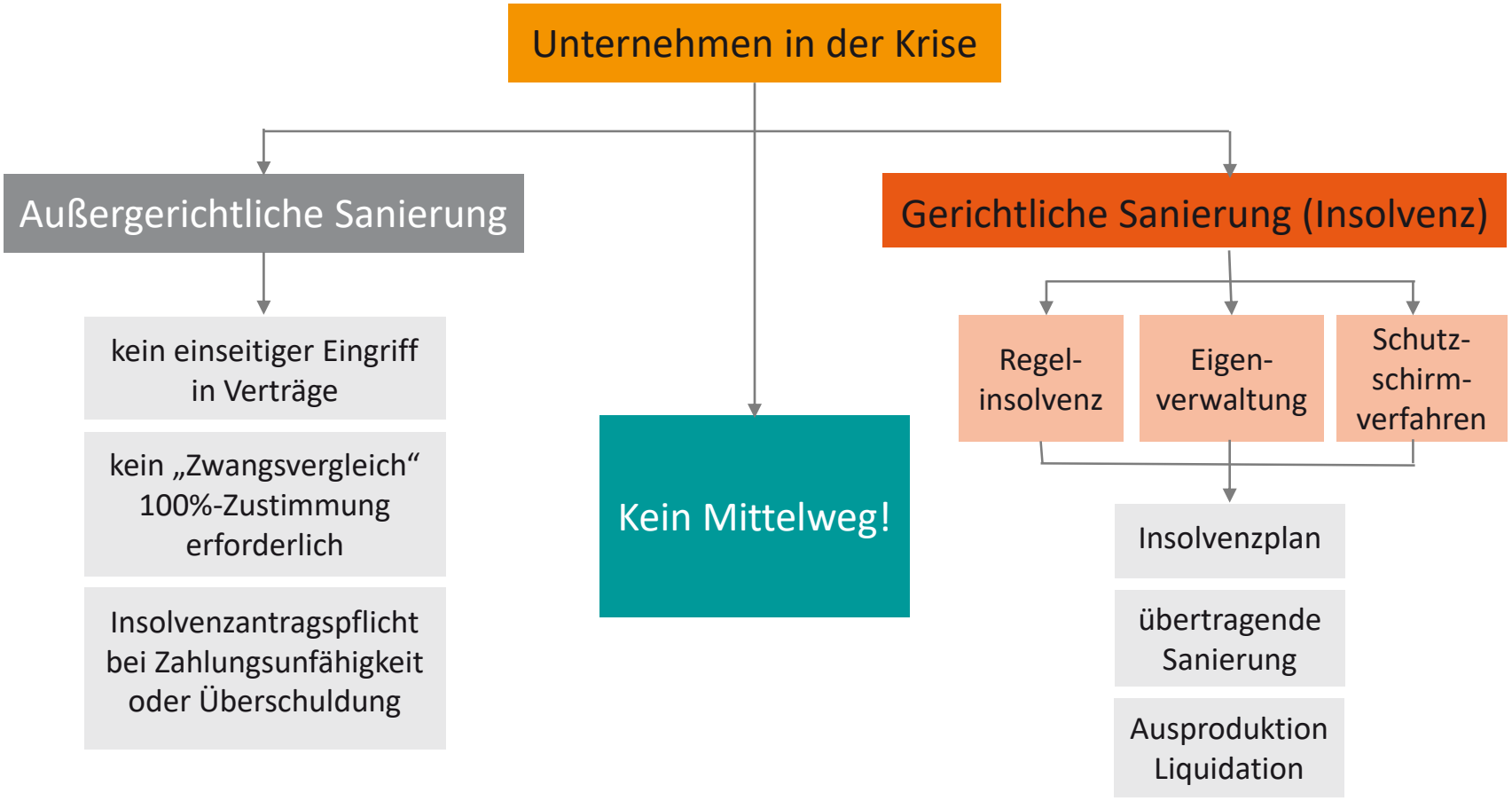

4. Die neue außergerichtliche Sanierung

a) Wahrung der Gläubigerinteressen und Haftung der Organe

4. Die neue außergerichtliche Sanierung

b) Die Sanierungsmoderation

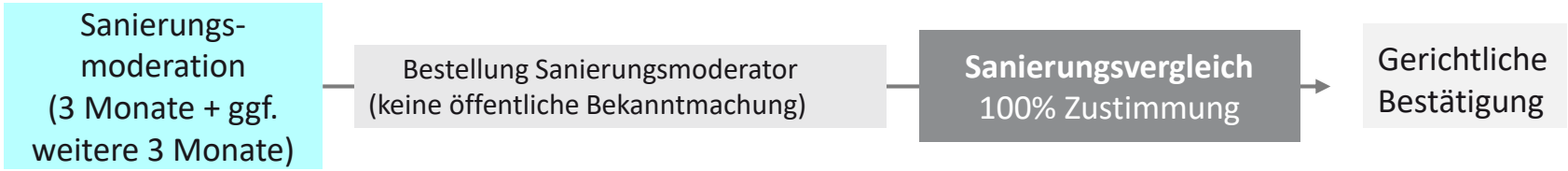

4. Die neue außergerichtliche Sanierung

c) Der Restrukturierungsrahmen: Übersicht / Ablaufplan

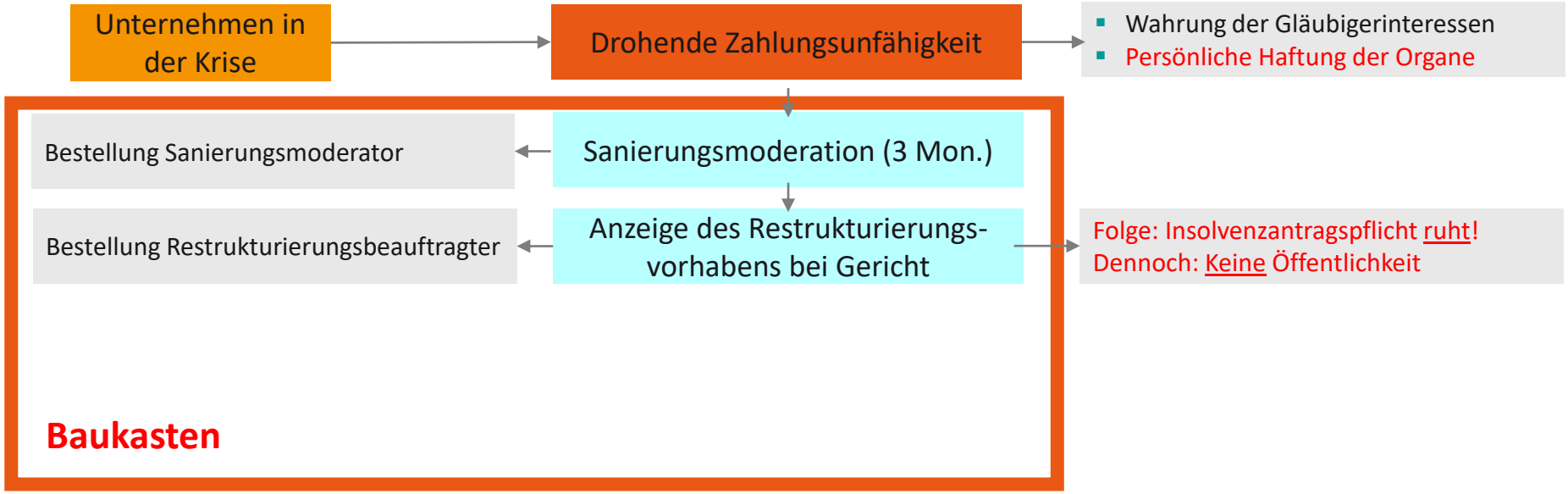

4. Die neue außergerichtliche Sanierung

c) Der Restrukturierungsrahmen: Übersicht / Ablaufplan

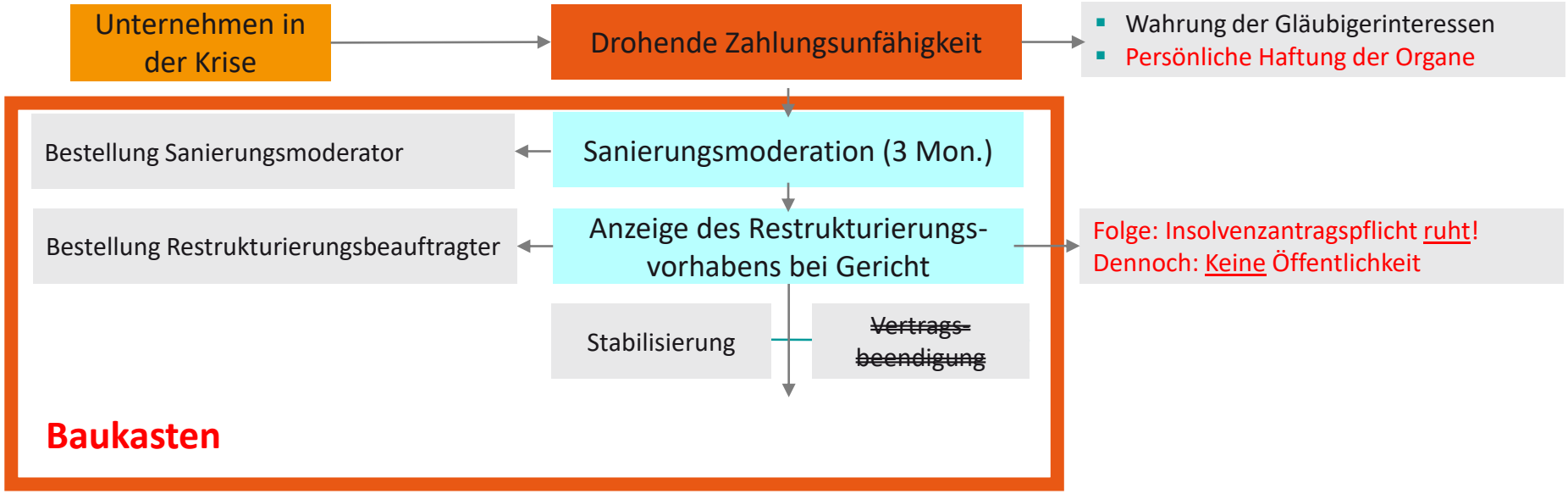

4. Die neue außergerichtliche Sanierung

c) Der Restrukturierungsrahmen: Übersicht / Ablaufplan

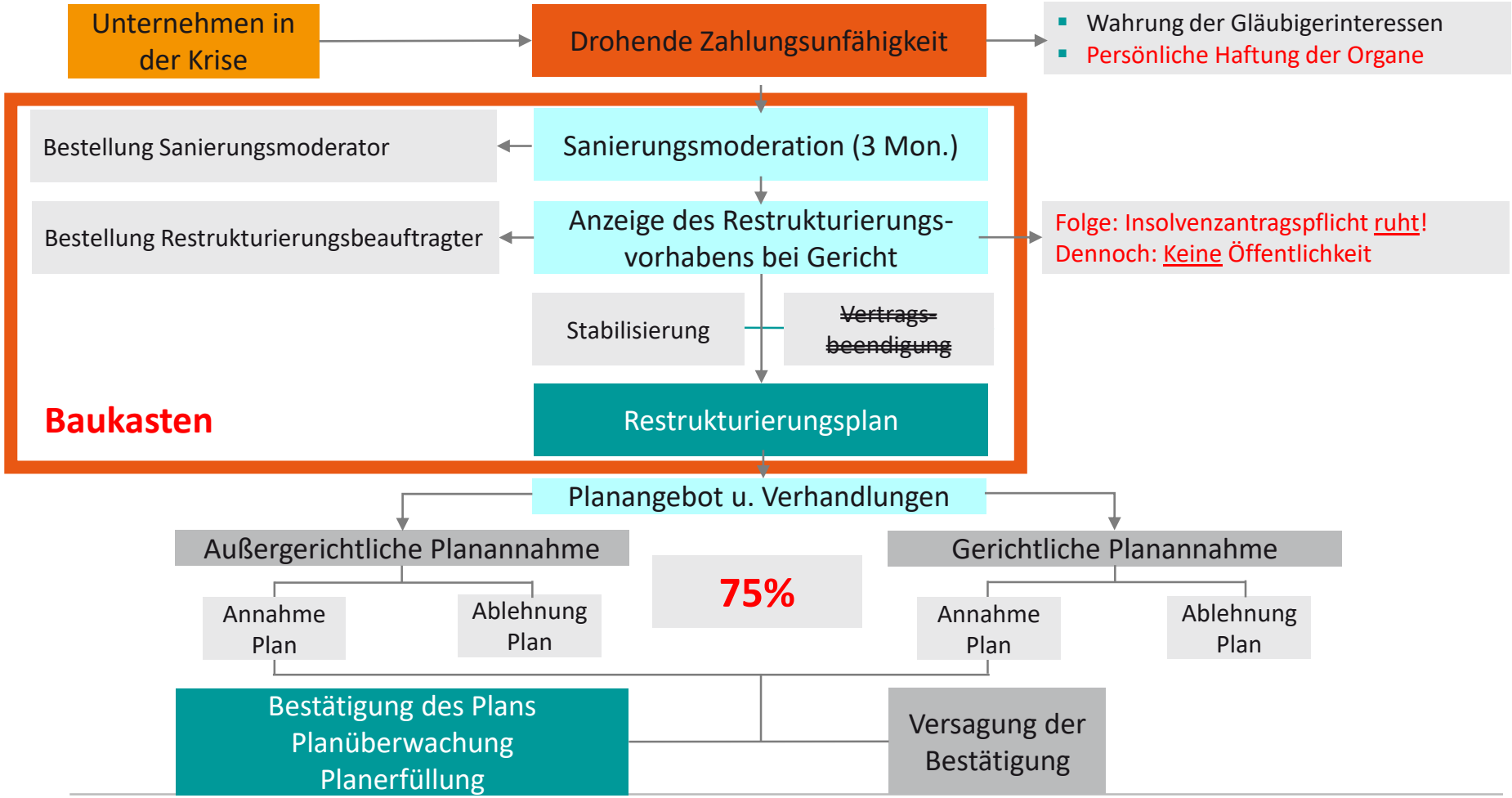

4. Die neue außergerichtliche Sanierung

d) Gegenüberstellung Planzustimmungsquoten

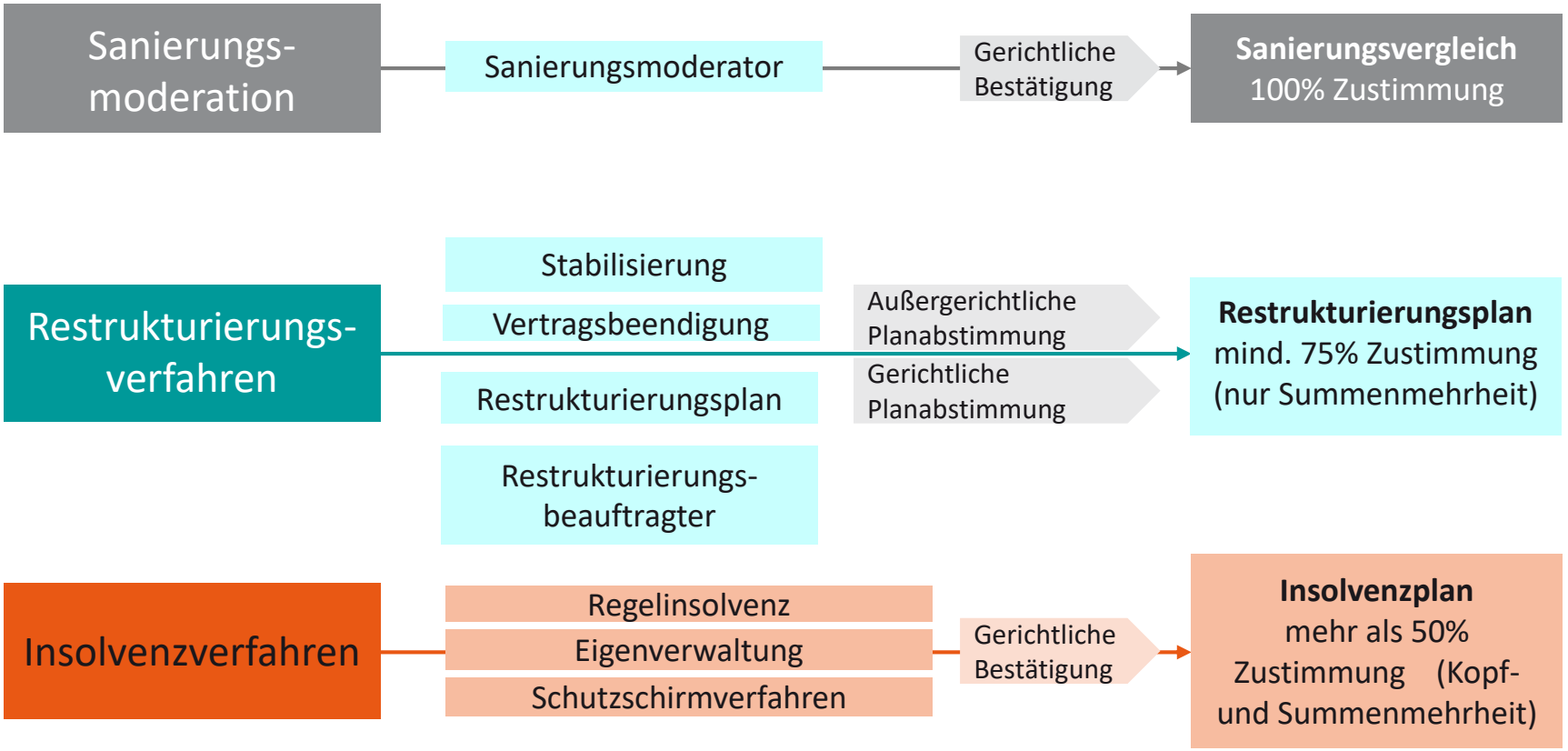

4. Die neue außergerichtliche Sanierung

e) Fazit - der neue Werkzeugkasten der Sanierer

	Außergerichtliche Sanierung	SRR (StaRUG)	Eigenverw./ Schutzschirm	Insolvenzplan	Insolvenz mit übertr. Sanierung
Öffentlich			**Schutzschirm bis Eröffnung: nein** **Eigenverw.: Ja**		
Durchsetzung	Einstimmig	75% Mehrheit der Gruppen (§§ 25, 26 StaRUG)	grds. 50% in den Gruppen, Mehrheit der Gruppen erforderlich	grds. 50% in den Gruppen, Mehrheit der Gruppen erforderlich	50% in Gläubiger-versammlung
Kosten	div. Berater, ggf. Treuhänder	Je nach Ausprägung	Berater, Gericht, Sachwalter, Selbstständige, Gläubigerausschuss	Berater, Gericht, Insolvenzverwalter und Gläubiger-ausschuss	Berater, Gericht, Insolvenzverwalter und Gläubiger-ausschuss
Gerichtliches Verfahren	**privat**	**grds. privat** **ggf. gerichtlich**			
Einbeziehung AN-Rechte					
Insolvenzgeld					
Sozialplankosten gedeckelt	Verhandlungssache	[Verhandlungssache]			
Vertragsbeendigung	Nur einvernehmlich				

5. Sanierung ohne Insolvenz – Haftungsrisiken

Steht am Ende der Sanierungsbemühungen doch die Insolvenz, stellt sich die Frage nach der Haftung

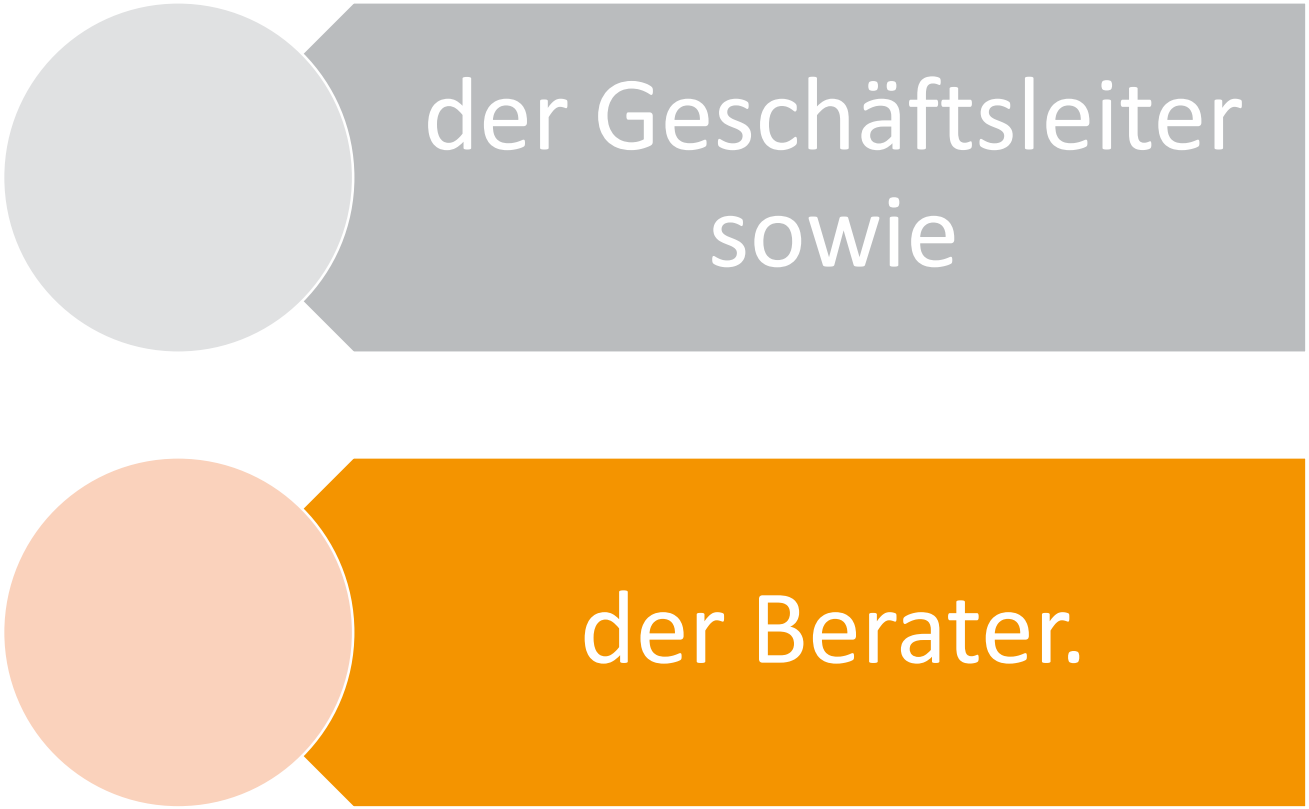

5. Sanierung ohne Insolvenz – Haftungsrisiken

Zunächst die gute Nachricht: Die Haftung der Geschäftsleiter bereits ab Eintritt drohender Zahlungsunfähigkeit ist nicht Gesetz geworden!

Aber:

§43 Abs. 1 StaRUG

Handelt es sich bei dem Schuldner um eine juristische Person oder um eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne des § 15a Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 der Insolvenzordnung, wirken dessen Geschäftsleiter darauf hin, dass der Schuldner die Restrukturierungssache mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters betreibt und die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger wahrt. Für die Verletzung dieser Pflicht haften sie dem Schuldner in Höhe des den Gläubigern entstandenen Schadens, es sei denn sie haben die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

5. Sanierung ohne Insolvenz – Haftungsrisiken

Wer ist betroffen?

Geschäftsführungsorgane (Geschäftsführer, Vorstände) von haftungsbeschränkten Rechtsträgern (GmbH, GmbH & Co. KG, AG, Genossenschaft etc.).

Ab wann greifen Pflichten und Haftung ein?

Pflichten (und Haftung bei Verstoß) greifen ab Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache

Was muss der Geschäftsleiter tun?

Dafür sorgen, dass der Schuldner *„die Restrukturierungssache mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters betreibt und die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger wahrt.“*

5. Sanierung ohne Insolvenz – Haftungsrisiken

Was heißt das?

Der Geschäftsleiter muss ab Rechtshängigkeit sein Unternehmen so führen, dass

- die Vorgaben des Plans eingehalten werden,
- Risiken für die Gläubiger minimiert werden,
- das Schuldnervermögen, soweit möglich, zusammengehalten wird.

Kontrollfrage:

„Wären meine Gläubiger mit dieser Maßnahme, diesem Risiko einverstanden?“

An die Stelle des Gesellschafterinteresses tritt das Gläubigerinteresse –

und die wollen ihre Forderungen bedient sehen!

5. Sanierung ohne Insolvenz – Haftungsrisiken

Das Verschulden der Geschäftsleiter wird vermutet,

d.h., die Geschäftsleiter müssen sich im Prozess entlasten.

Gelingt ihnen das nicht, haften sie

- als Gesamtschuldner
- für den Schaden der Gläubigergesamtheit, also den Unterschied zwischen (Insolvenz-)Masse ohne und mit Pflichtverletzung!

Hiergegen helfen weder

- Gesellschafterweisungen,
- Entlastungsbeschlüsse noch
- Forderungsverzichte.

Der Schadensersatzanspruch

- Wird als Innenhaftungsanspruch (regelmäßig) vom IV geltend gemacht und
- Verjährt nach fünf Jahren (10 Jahre bei Börsennotierung).

5. Sanierung ohne Insolvenz – Haftungsrisiken

Ergänzung: Außenhaftung der Geschäftsleiter:

§ 57 StaRUG

Handelt es sich bei dem Schuldner um eine juristische Person oder um eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne des § 15a Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 der Insolvenzordnung und erwirkt er aufgrund vorsätzlich oder fahrlässig unrichtiger Angaben eine Stabilisierungsanordnung, ist der Geschäftsleiter den davon betroffenen Gläubigern zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese durch die Anordnung erleiden. Dies gilt nicht, wenn ihn kein Verschulden trifft. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für den Ersatz des Schadens, der einem Gläubiger aus einer nicht ordnungsgemäßen Auskehrung oder Verwahrung der Erlöse nach § 54 Absatz 2 entsteht. Für Ansprüche nach den Sätzen 1 und 3 gilt § 43 Absatz 3 entsprechend.

5. Sanierung ohne Insolvenz – Haftungsrisiken

Außen-Haftung bei falschen Angaben

Werden einzelne Gläubiger durch eine auf falschen Angaben beruhende Stabilisierungsanordnung geschädigt, können sie sich auch schon während des laufenden Restrukturierungsverfahrens an die Geschäftsleiter halten, wenn diese sich nicht entlasten können.

Haftung bei nicht ordnungsgemäßer Auskehrung/Verwahrung

Die Geschäftsleiter haften auch, wenn sie sicherungsabgetretene Forderungen einziehen (bspw. bei Globalzession) oder Sicherungsgut (bspw. bei Eigentumsvorbehalt) verwerten und die Erlöse nicht mehr den Sicherungsgläubigern zugutekommen.

5. Sanierung ohne Insolvenz – Haftungsrisiken

Und die Berater?

Das StaRUG enthält keine spezifische Beraterhaftung, aber

§ 102 StaRUG

Bei der Erstellung eines Jahresabschlusses für einen Mandanten haben Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Rechtsanwälte den Mandanten auf das Vorliegen eines möglichen Insolvenzgrundes nach den §§ 17 bis 19 der Insolvenzordnung und die sich daran anknüpfenden Pflichten der Geschäftsleiter und Mitglieder der Überwachungsorgane hinzuweisen, wenn entsprechende Anhaltspunkte offenkundig sind und sie annehmen müssen, dass dem Mandanten die mögliche Insolvenzreife nicht bewusst ist.

5. Sanierung ohne Insolvenz – Haftungsrisiken

Bestimmte Berufsträger müssen

- wenn sie bei der Abschlusserstellung mitwirken, auf offenkundige Insolvenzgründe hinweisen, auch auf drohende Zahlungsunfähigkeit, und
- auf die sich ergebenden Pflichten, z.B. Insolvenzantragspflicht (15a InsO) oder Massesicherungspflicht/Zahlungsverbot (§ 15b InsO).

Im Zweifel ist davon auszugehen,

dass der Mandant den Insolvenzgrund und seine Pflichten daraus nicht kennt.

Die Haftung bei Pflichtverletzung

- folgt aus dem jeweiligen Mandatsvertrag und
- kann den Gesamtgläubiger(quoten)schaden umfassen, also sehr weitgehend sein!

Geschäftsführerhaftung – Exkurs InsO

- § 15b InsO
- Abs. 1: Zusammenfassung der gesellschaftsrechtlichen Regelungen § 64 GmbHG, § 92 AktG etc.
- Abs. 2: Maßstab der notwendigen Sorgfalt für Privilegierung von Zahlungen
  - Großzügigerer Maßstab als in der Rechtsprechung
  - Zahlungen im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs

Geschäftsführerhaftung – Exkurs InsO

- § 15b InsO
- Abs. 3: Zahlungen nach Ablauf des für Antragstellung maßgeblichen Zeitpunktes sind in der Regel nicht mit der Sorgfalt vereinbar
- Abs. 4: Ersatz des Gesamtgläubigerschadens in Höhe der verbotswidrig geleisteten Zahlungen

6. Fragen und Diskussion

Webinar zum Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen (StaRUG)

Tobias Hartwig, MBA

Schultze & Braun
Rechtsanwaltsgesellschaft für
Insolvenzverwaltung mbH
Museumstraße 5
38100 Braunschweig
Tel: +49 531 6128720-0
THartwig@schultze-braun.de

Dipl.-Wirtschaftsjurist (FH)

Seit 2015 bei Schultze & Braun, Leiter der Schultze & Braun Niederlassung Braunschweig, Geschäftsbereich Insolvenzverwaltung

Studium des Wirtschaftsrechts an der Hochschule Ostfalia mit der Vertiefungsrichtung Insolvenzrecht/Sanierungsmanagement. Abschluss als Diplom-Wirtschaftsjurist (FH).
Seit 2008 Bestellung zum Zwangsverwalter, seit 2011 Bestellung zum Insolvenzverwalter.
Seit 2020 Master of Business Administration (Hochschule Ostfalia).

Bestellung zum Insolvenz- und Zwangsverwalter an diversen Gerichten in Niedersachsen, Brandenburg und Berlin.

Beiratsmitglied der BS InsO e.V., (Mit-)Herausgeber der Fachzeitschrift InsBüro und Lehrbeauftragter für Insolvenzrecht an der Hochschule Ostfalia. Ausgewählte Veröffentlichungen: Kommentar Kemper/Römermann „Kommunale Forderungen in der Insolvenz“ und Beck OK „ZVG“.

Rüdiger Bauch

Schultze & Braun
Rechtsanwaltsgesellschaft für
Insolvenzverwaltung mbH
Museumstraße 5
38100 Braunschweig
Tel: +49 531 6128720-0
RBauch@schultze-braun.de

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht

Seit 1995 bei Schultze & Braun, Leiter der Schultze & Braun Niederlassungen Braunschweig, Halle, Leipzig und Magdeburg, Geschäftsbereich Insolvenzverwaltung

Studium der Rechtswissenschaften an der Ruhruniversität Bochum

Bestellung zum Gutachter, Insolvenzverwalter und Sachwalter an
verschiedenen Gerichten, insbesondere AG Braunschweig, Chemnitz, Dresden, Erfurt, Goslar, Halle-Saalkreis, Leipzig, Magdeburg, Stendal und Wolfsburg

Mitautor in Braun (Hrsg.), German Insolvency Code – Commentary; Mitautor in Braun (Hrsg.), Kommentar zur Insolvenzordnung, Mitautor in Braun (Hrsg.), Insolvenzrecht und Unternehmenssanierung - Jahrbuch sowie in Martin Löhnig (Hrsg.), Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung; Mitautor in Braun (Hrsg.), Kommentar zum Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG), C.H. Beck Verlag München, Ersch.termin Frühjahr 2021

Dr. Ludwig J. Weber, LL.M.

Schultze & Braun GmbH
Rechtsanwaltsgesellschaft
Berliner Allee 7
30175 Hannover
Tel: +49 511 554706-0
LWeber@schultze-braun.de

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Seit 2009 bei Schultze & Braun, Leiter Geschäftsbereich Restrukturierung – wirtschaftsrechtliche Beratung
Fachgebiete: Wirtschaftsrecht, insbes. Handels- und Gesellschaftsrecht, M&A, Restrukturierungen, Sanierungen, Unternehmensnachfolgen, Insolvenzrecht, Steuerrecht

Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Bielefeld und Münster, Graduiertenstudium der Steuerwissenschaften an der Universität Osnabrück (LL.M.), Dissertation: Grenzüberschreitende Unternehmensstrukturierung innerhalb der EU
Veröffentlichung von zahlreichen Beiträgen in Wirtschafts- und Fachzeitschriften sowie als Mitautor z.B. in Sanierung in eigener Regie: Haftungsrisiken absichern, Der BauUnternehmer, September 2018, 6; BGH erhöht Haftungsrisiken in der Eigenverwaltung
Börsen-Zeitung, 01.09.2018; Analoge Anwendung der Haftungsnormen aus § § 60, 61 InsO auf die Geschäftsleiter von eigenverwalteten Schuldnern, Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht (NZI), 14/2018, 553; Entwurf der EU-Kommission für einen präventiven Restrukturierungsrahmen – Gefahr für Geschäftsführer und Gläubiger?
Mitautor in Euroforum Deutschland GmbH (Hrsg.), GmbH-Geschäftsführer 2018 (E-Book); Gut gemeint, aber nicht gut gemacht | Neuregelung der steuerlichen Verlustnutzung birgt viele unbeantwortete Fragen, Börsen-Zeitung, 11.03.2017; etc.
Mitautor in Braun (Hrsg.), Kommentar zum Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG), C.H. Beck Verlag München, Ersch.termin Frühjahr 2021

Regelmäßige Fachvorträge zum Steuer-, Gesellschafts-, Sanierungs- und Insolvenzrecht